

**Richtlinie der Gemeinde Amtzell  
für die Vergabe von Bauplätzen im Baugebiet „Haberacker“  
entwickelt, beraten und beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Amtzell  
in der öffentlichen Sitzung vom 20.10.2025**

### Präambel

Diese Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Gemeinde Amtzell. Die Gemeinde vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Amtzell dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, um so die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich zu stärken (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde Amtzell berücksichtigt daher die aktuellen und ehemalige Hauptwohnsitzzeiten im Gemeindegebiet, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium der aktuellen Erwerbstätigkeit.

Die Gemeinde Amtzell verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Ein städtebauliches Ziel dieser Richtlinie liegt insofern darin, über Bauplatzvergabekriterien stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Durch die vorrangige Förderung junger, Familien mit Kindern soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde Amtzell gesichert werden. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit kleinen Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellten kostenintensive Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch künftig in Amtzell bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch der Zuzug bislang nicht in der Gemeinde wohnhafter Menschen soll durch die Richtlinie ermöglicht werden – dies insbesondere mit Blick auf den Zuzug von Fachkräften und Familien mit Kindern.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die

Behinderung und / oder der Pflegegrad eines oder mehrerer im Haushalt lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde Amtzell setzt die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell die nachfolgenden Regelungen aufgestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks und den damit verbundenen Grunderwerb nach Maßgabe der Vergaberichtlinie der Gemeinde Amtzell besteht nicht.

I. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinie der Gemeinde Amtzell regelt die erstmalige Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baugebiet „Haberacker“, welche durch Bebauung mit Wohngebäuden nach §§ 30 und 33 BauGB zur Eigennutzung, an Private veräußert werden sollen.

II. Antragsberechtigte Personen und Zugangsvoraussetzungen

Antragsberechtigte Personen sind natürliche, volljährige, vollgeschäftsfähige Personen. Die Personen müssen zum Bewerbungsstichtag diese Voraussetzungen erfüllen. Als Bewerbungsstichtag zur Berechnung der Fristen für die Bewertung der Vergabekriterien gilt der Tag, an dem der Bewerbungszeitraum endet.

Nicht antragsberechtigt sind Eltern oder Alleinerziehende für ihre minderjährigen Kinder sowie juristische Personen.

Somit sind Firmen, Bauträger, welche Wohngebäude für Dritte errichten, Makler und weitere Personen, welche als Kapitalanleger auftreten, von der Vergabe ausgeschlossen.

Antragsteller können sowohl eine als auch zwei antragsberechtigte Personen sein. Sollten zwei Personen einen Antrag stellen, so müssen beide Personen Vertragspartner des notariellen Kaufvertrags sein.

Es wird jeweils die Antwort der Person gewertet, welche eine höhere Punktzahl erzielt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Kriterium über bestehendes Immobilieneigentum. Hier können nur Punkte erzielt werden bzw. es werden keine negativen Punkte gewertet, wenn beide Antragsteller eidesstattlich versichern, dass kein Immobilieneigentum vorliegt.

Innerhalb eines Vergabeverfahrens darf von einer antragsberechtigten Person, auch in einem gemeinsamen Antrag mit einer weiteren Person, lediglich ein Antrag gestellt und Bauplatz erworben werden. Eine weitere Bewerbung als einzelner Bewerber im selben Vergabeverfahren ist ausgeschlossen. Eine Bewerbung auf einen Einfamilien- und Doppelhausbauplatz sowie eine DoppelhausHÄLFTE ist möglich, sofern der Bewerber keine Baugemeinschaft bildet.

Baugemeinschaften können sich lediglich auf die Einfamilien- bzw. Doppelhausbauplätze bewerben.

Sollte der Bewerber bereits einen Bauplatz der Gemeinde Amtzell erworben haben, so ist er von der Vergabe ausgeschlossen.

### III. Zwingend erforderliche Unterlagen

Mit Abgabe einer Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung, einer inländischen Bank oder einen Nachweis zu vorhandenen liquiden Eigenmitteln über den Kauf eines Baugrundstücks mit Errichtung eines Wohngebäudes, in Höhe von 500.000 Euro vorzuweisen. Die Bestätigung darf bei Ende des Bewerbungszeitraum dabei nicht älter als 10 Wochen sein.

Liegen die zwingend erforderlichen Unterlagen nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums, also der Frist der Nachweiseinreichung, vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

### IV. Weitere Voraussetzungen

Mit der Bewerbung besteht die Verpflichtung folgende Bedingungen im Kaufvertrag zu akzeptieren:

- Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Amtzell behält sich bei Vertragsschluss das Recht zum Wiederkauf des Kaufobjekts gem. §§ 456 ff. BGB vor sollte gegen die Pflicht zur Eigennutzung, das Veräußerungsverbot, die Bauverpflichtung oder/und die Bezugsverpflichtung verstoßen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Bei einer Ausübung des Wiederkaufsrechts werden Zinsvergütungen sowie Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statiker etc.) und Finanzierung auch bei begonnenem Bau nicht ersetzt. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung. Bei Uneinigkeit über die Höhe der Wertminderung, wird diese vom gemeinsamen Gutachterausschuss ermittelt.

- Bau- und Eigennutzungspflicht

Die Bebauung des Grundstücks richtet sich nach den Vorgaben des Bebauungsplans „Haberacker“. Plan- und Textteil zum Bebauungsplan „Haberacker“ können auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beurkundung ist der Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses zur Eigennutzung entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans einzureichen. Das Bauvorhaben muss innerhalb von 3 Jahren nach Erhalt der Baugenehmigung des Wohnhauses zur Eigennutzung bezugsfertig hergestellt werden. Bei Verstoß gegen diese Bauverpflichtungen hat die Gemeinde Amtzell die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht geltend zu machen. Es besteht die Verpflichtung, das Grundstück sowie das errichtete Wohnhaus mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung des Hauses selbst zu nutzen. In dieser Zeit dürfen das Grundstück und Wohnhaus weder ganz noch teilweise weiter veräußert werden.

- Grundbuchrechtliche Sicherung

Der Gemeinde wird im Kaufvertrag zudem das Recht eingeräumt, anstatt des Wiederkaufsrechts, eine Vertragsstrafe zu fordern, welche grundbuchrechtlich gesichert wird. Dieses Recht erlischt nach Ablauf der vertraglichen Eigennutzungs- und Bebauungspflichten.

- Kaufpreisbestandteile

Das Grundstück wird voll erschlossen veräußert. Im Kaufpreis enthalten sind die Erschließungsbeiträge, Kanal- und Klärbeiträge und der Wasserversorgungsbeitrag sowie die Grundstückshausanschlüsse für Wasser und Abwasser. Nicht im Kaufpreis enthalten, jedoch mit Kauf des Baugrundstücks zu begleichen, sind die bereits verlegten Hausanschlusskosten für Fernwärme- und Breitbandanschluss. Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern werden vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis getragen, einschließlich Grunderwerbssteuer und Notarkosten. Die Grundstücke sind vermessen, jedoch ohne Abmarkung. Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollsäcke bis zum Gebäude (Hausanschluss) trägt nach Anforderung bzw. Rechnungsstellung die Käuferin oder der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache der Bauherrschaft.

## V. Vergabeverfahren für Einfamilien- und Doppelhausbauplätze sowie DoppelhausHÄLFTEN

Nach der öffentlichen Beratung und des Beschlusses über die Bauplatzvergaberichtlinie durch den Gemeinderat der Gemeinde Amtzell werden die Richtlinie und der Bewerbungszeitraum auf der Homepage und im Amtsblatt der Gemeinde Amtzell veröffentlicht.

Zudem werden die Vergaberichtlinien auf der Website [www.baupilot.com/amtzell](http://www.baupilot.com/amtzell) veröffentlicht. Bewerbungen können vorzugsweise über die Plattform [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com) eingereicht werden. Der Eingang der elektronischen Bewerbung wird mit einer automatisch generierten E-Mail vom System bestätigt.

Die Bewerbung innerhalb einer Baugemeinschaft ist für die 13 Einfamilien- und Doppelhausbauplätze zulässig. Eine Baugemeinschaft besteht aus zwei Baupartnern (1 Baupartner = 1 Einzelperson oder Paare), die jeweils eine eigene Bewerbung einreichen. In der Bewerbung ist anzugeben ob, diese sich als Teil einer Baugemeinschaft bewirbt. Hierfür ist es notwendig, dass beide Baupartner in ihrer jeweiligen Bewerbung einen vereinbarten Namen der Baugemeinschaft und einen bevollmächtigten Ansprechpartner eingereicht wird. Die Ansprechperson muss Teil der Baugemeinschaft und 1. Antragstellende Person einer Bewerbung sein und ist mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum im Fragebogen anzugeben. Die bevollmächtigte Ansprechperson einer Baugemeinschaft ist berechtigt, in der Prioritätenabgabephase die gewählten Prioritäten für die Baugemeinschaft anzugeben, innerhalb der Reservierungsfrist die Kaufabsicht im System zu äußern, bzw. die Anfrage zurückzuziehen, stellvertretend für alle Antragstellende der Baugemeinschaft.

2 Baupartner => 2 Bewerbungen => 1 Baugemeinschaft

1 Bewerbung = 1 Antragsteller (Einzelbewerber) oder 2 Antragsteller (Bewerbung als Paar / Bewerber + Mitbewerber)

Im Baugebiet „Haberacker“ werden neben Bauplätzen für Einfamilienhäuser auch zwei Bauplätze zur Bebauung mit Doppelhaushälften veräußert. Auf diesen ist lediglich eine Bebauung von

DoppelhausHÄLFTEN vorgesehen. Auf diese Bauplätze ist keine Bewerbung als Baugemeinschaft möglich.

Antragsberechtigte Personen, welche sich nicht digital bewerben möchten, können eine schriftliche Bewerbung bei der Gemeinde Amtzell einreichen. Schriftlich eingereichte Bewerbungen werden von der Gemeindeverwaltung per Mail oder in schriftlicher Form bestätigt.

Die der Bewerbung beizufügenden Nachweise sind im Bewerberfragebogen direkt bei den einzelnen Fragen oder über Verweis auf Vergaberichtlinien und / oder Kriterientabelle genannt.

Bei fehlendem Nachweis kann die Angabe im Bewerberfragebogen entsprechend nicht gewertet werden. Dies kann zu Punkteverlust führen.

Für den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Unterlagen und Nachweise ist der Bewerbende selbst verantwortlich. Sollten zu den gemachten Angaben im Fragebogen erforderliche Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegen, so können Angaben nur entsprechend der vorgelegten gültigen Nachweise gewertet werden.

Auch nach Absenden Ihrer Bewerbung sind noch bis zum Ablauf der angegebenen Frist Uploads möglich.

Dazu unter "Mein Konto" -> "Meine Anfragen" Ihre Bewerbung aufrufen und unter "Dokumente bearbeiten" die Uploads vornehmen. (Max. Dateigröße 10 MB pro Datei).

Ende der Einreichungsfrist für Unterlagen und Nachweise ist Ende der Bewerbungsfrist.

Die Bewerbende versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, Unterlagen und Nachweise zum Ende der Bewerbungsfrist. Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss. Sollten nach Abschluss des Vergabeverfahrens unrichtige Angaben auffallen, steht der Gemeinde das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke erfolgt im zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben (Bewerbungsphase). Im zweiten Teil des Verfahrens erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund der erreichten Punktezahl erfolgt (Prioritätenabfragen). Nachstehend werden die einzelnen Prozessschritte genauer beschrieben.

## 1. Bewerbungsphase

1.1. Die Abwicklung der Bewerbung erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Alle eingehenden elektronischen und schriftlichen (analogen) Bewerbungen werden seitens der Verwaltung berücksichtigt.

1.2. Entsprechend der Auswertung der zugelassenen Bewerbungen wird die Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktezahl der jeweiligen Bewerber. Je höher die Punktezahl, desto höher der Rang in der Rangliste. Der Antragstellende mit der höchsten

Punktezahl erhält das Erstauswahlrecht. Maximal können anhand der unter Ziff. VII aufgeführten Vergabekriterien 100 Punkte vergeben werden.

- 1.3. Bei Baugemeinschaften wird jede der beiden Bewerbungen einzeln ausgewertet, jedoch wird die Baugemeinschaft in der Rangfolge nach dem Antrag desjenigen Baupartners eingeordnet, dessen Antrag die höhere Punktzahl erzielt. Es ist also der höher bepunktete Antrag / Baupartner für die Baugemeinschaft ausschlaggebend.
- 1.4. Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, so entscheidet das Los über die Rangfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

## 2. Prioritätenabfrage

2.1. Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Antragstellende aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Diese werden aufgefordert, die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Abgabefrist abzugeben. Hierbei können sowohl auf Einfamilien- und Doppelhausbauplätze wie auch auf DoppelhausHÄLFTENbauplätze Prioritäten abgeben.

Baugemeinschaften können lediglich auf Einfamilien- und Doppelhausbauplätze Ihre Prioritäten abgeben. Für Baugemeinschaften wird die benannte bevollmächtigte Ansprechperson der Baugemeinschaft zur Prioritätenabgabe aufgefordert.

2.2. Die Antragstellende der erstplatzierten Bewerbung können eine Priorität für einen Bauplatz abgeben, welcher dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Die Antragstellenden der zweitplatzierten Bewerbung können zwei Prioritäten abgeben. Sollte die erste Priorität bereits von vorrangigen Bewerbern belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe der zweiten Priorität sichergestellt, dass ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden. Somit ist gewährleistet, dass allen Antragstellenden mit ihrer Bewerbung genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt zubekommen.

2.3. Sollten Antragstellende einer Bewerbung die Anzahl der gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, gehen diese das Risiko ein, kein Grundstück zugeteilt zu bekommen. Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung in einem weiteren Vergabeprozess erneut berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenauswahl dieser Bewerbenden entspricht.

Erfolgt seitens der Antragsteller einer Bewerbung innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

## 3. Zuteilungsphase

3.1. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden mögliche Reservierungen ausgesprochen, Antragstellende über diese vorläufige Zuteilung informiert

und es wird die Kaufabsicht abgefragt. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen Bewerbende innerhalb einer von der Kommune zu nennenden Frist ihre verbindliche Kaufabsicht im System äußern. Für Baugemeinschaften erfolgt diese von der bevollmächtigten Ansprechperson. Zudem ist eine eidesstattliche Versicherung für die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen im unterschriebenen Original in Papierform sowie zusätzlich die Kaufabsichtserklärung, ebenfalls als unterschriebenes Original in Papierform, von ALLEN Antragstellenden, innerhalb der Reservierungsfrist einzureichen. Liegen diese Unterlagen nicht vollständig oder nicht in oben genannter Form bis zum genannten Fristende vor, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

- 3.2. Im Anschluss an die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vereinbart die Gemeinde Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge. Findet der Beurkundungstermin zum Abschluss des Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zuteilungsentscheidung nicht statt, so verfällt die verbindliche Zuteilungszusage und die Bewerbung gilt als zurückgenommen.

#### 4. Nachrückverfahren

- 4.1. Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragstellende, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrückende), in eine Nachrückerliste aufgenommen.
- 4.2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerbende aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein zweiter Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt, wie bereits ab Punkt 2.1 beschrieben.
- 4.3. Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind oder bis die Gemeinde Amtzell das Verfahren beendet.

Hinweis: BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Gemeinde Amtzell und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Gemeinde Amtzell hoheitlich obliegenden Aufgaben.

Dies gilt insbesondere auch für die von der Gemeinde Amtzell hier ausgeführten Vergabерichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Gemeinde

Amtzell einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.

## VII. Begriffsdefinitionen

- Alleinerziehend

Als „Alleinerziehend“ gelten alleinstehende Personen, welche in ihrem Haushalt gemeinsam mit einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in dem gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, leben und die Erziehungsberechtigung für dieses Kind haben.

- Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Als „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ versteht die Richtlinie Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Bei Paaren in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gilt die Voraussetzung im Sinne dieser Richtlinie als erbracht, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist ein gemeinsamer Hauptwohnsitz fünf volle, ununterbrochene Jahre bestand.

## VIII. Vergabekriterien

HAUPTKRITERIUM Unterkriterien und Abstufungen	Punkte	maximal möglich
--	--------	--------------------

### SOZIALBEZUGSKRITERIEN - Familiäre und soziale Situation

#### 1. Familienstand

Als Nachweis ist bei

- Verheiraten Personen, eine erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) vorzulegen, aus welcher der Familienstand der Ehe ersichtlich ist.
- Eingetragenen Lebenspartnerschaft, eine erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) vorzulegen, aus welcher der Familienstand der eingetragenen Lebenspartnerschaft ersichtlich ist.
- Alleinerziehenden Personen, eine erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Person alleinstehend ist und mit mindestens einem minderjährigen Kind in einem Haushalt lebt.
- Eheähnliche Lebensgemeinschaften, eine erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Personen bereits seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

##### a) Punkte für folgende Familienstände:

- Verheiratet
- Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Alleinerziehend
- Eheähnliche Lebensgemeinschaft

10 10

#### 2. Kinder im Haushalt

Als Nachweis ist:

- für bereits geborene Kinder eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist), erweiterte Meldebescheinigung vorzulegen, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen.
- für ungeborene Kinder ist eine Ärztlische Bescheinigung der Schwangerschaft einer Antragstellerin vorzulegen (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist). Hierfür ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellte Dokument „Ärztlische Bescheinigung Schwangerschaft“ zu verwenden.
- Für Paare, welche ungewollt kinderlos sind, ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellt Dokument „Ärztlische Bescheinigung ungewollt kinderlos“ zu verwenden.

##### a) Anzahl der Kinder

Haushaltsangehörige, minderjährige oder haushaltsangehörige, pflegebedürftige Kinder, welche zum Bewerbungsstichtag im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort auch tatsächlich wohnen:

- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 oder mehr Kinder

20

10  
15  
20

Paare, die ungewollt kinderlos bleiben, können freiwillig ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen und erhalten dann ebenfalls die Punktzahl von 10 entsprechend der Wertung für ein minderjähriges Kind.		
Paare, die sich während der Bewerbungsphase in einer Schwangerschaft befinden, können diese durch ärztliche Bescheinigung als Kind anrechnen lassen.		
b) Alter des ältesten Kindes  Alter des ältesten Kindes, welches zum Bewerbungsstichtag im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt: <ul style="list-style-type: none"><li>- Unter 6 Jahre</li><li>- ab 6 und unter 11 Jahren</li><li>- ab 11 und unter 18 Jahren</li></ul>	10 8 6	10
<i>Hinweis: Wird nachweislich ein ungeborenes Kind als ältestes Kind im Haushalt aufgeführt, so werden hierfür ebenfalls Punkte für ein Kind unter 6 Jahre gewährt.</i>		

### 3. Pflegebedürftigkeit und Behinderung von Angehörigen

Als Nachweis zu:

- Ziff. a) „Aufnahme einer pflegebedürftigen Person im Haushalt“ ein aktueller (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist) Nachweis über den Pflegegrad sowie eine eidesstattliche Versicherung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist) über die zukünftige Aufnahme im Haushalt.
- Ziff. b) „Aufnahme einer Person mit Behinderung im Haushalt“ ein gültiger Schwerbehindertenausweis vorzulegen sowie eine eidesstattliche Versicherung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist) über die zukünftige Aufnahme im Haushalt.

Für die Erklärung ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellte Dokument „Erklärung zur Aufnahme bei Pflegebedarf/Behinderung“ zu verwenden.

a) Mindestens eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 1 oder höher wird in dem zu errichtenden Haus dauerhaft im gemeinsamen Haushalt wohnen.	3	3
b) Mindestens eine Person ist dauerhaft behindert und hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und einem oder mehreren der folgenden Merkmale: aG, G, H, BI, TBI, GI und wird in dem zu errichtenden Haus dauerhaft im gemeinsamen Haushalt wohnen.	2	2

### 4. Zusätzlicher Wohnraum

Als Nachweis ist eine eidesstattliche Versicherung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbsfrist), abzugeben, in welcher erklärt wird, eine weitere Wohneinheit zur Nutzung durch Dritte zu errichten. Hierfür ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellte Dokument „Erklärung zur Errichtung von zusätzlichem Wohnraum“ zu verwenden.

Das auf dem Baugrundstück zu bauende Gebäude umfasst nicht nur eine Wohnung, sondern im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans eine zusätzliche, selbständig nutzbare Wohneinheit (z.B. Vermietung oder Mehrgenerationen-Wohnen).	5	5
--	---	---

## 5. Bestehendes Immobilieneigentum

Als Nachweis ist eine eidesstattliche Versicherung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist), abzugeben, in welcher erklärt wird, ob und in welcher Form Wohneigentum vorliegt. Für die Bewertung ist es nicht ausschlaggebend, ob das Wohneigentum selbst oder fremd bewohnt wird. Für die Erklärung ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellte Dokument „Erklärung über bestehendes Immobilieneigentum“ zu verwenden.

Hinweis: Es ist sowohl bestehendes Wohneigentum der Antragssteller als auch das einer Person nach Nr. 1 anzugeben.

a) Der Antragssteller hat/haben kein bestehendes Immobilien- oder Wohneigentum.	10	
b) Der/die Antragssteller hat/haben bestehendes Wohneigentum in Form einer Wohnung.	0	10
c) Der/die Antragssteller hat/haben bestehendes Wohneigentum in Form eines Hauses.	- 10	
Maximal mögliche Punktezahl aus dem Hauptkriterium „Sozialbezugskriterien - Familiäre und soziale Situation“		60

HAUPTKRITERIUM Unterkriterien und Abstufungen	Punkte	maximal möglich
<b>ORTSBEZUGSKRITERIEN - Bezug zur Gemeinde</b>		
<p><b>6. Wohnsitz in der Gemeinde Amtzell</b></p> <p>Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung(en) (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) abzugeben, aus welcher der aktuelle und/oder die ehemalige Hauptwohnsitzzeiten in der Gemeinde Amtzell ersichtlich sind.</p> <p>Hinweis: Alle gemeldeten Hauptwohnsitzzeiten können addiert werden. Aus der sich ergebenden Summe, geben Sie die vollen Jahre an.</p>		
<p>Wohnt ein Bewerber ausweislich des gemeindlichen Melderegisters aktuell mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Amtzell und/oder hat er bereits früher mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Amtzell gewohnt, werden für die in der Gemeinde verbrachte „Lebenswohnzeit“ Punkte vergeben.</p> <p>Die Punktzahl für jedes vollendete Jahr mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde beträgt 4 Punkte.</p> <p>Maximal fünf volle Jahre werden gewertet.</p> <p>Bei gemeinsamer Bewerbung antwortet der Antragssteller, welcher eine längere Lebenswohnzeit vorzuweisen hat.</p>	4	20

<p><b>7. Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Amtzell bzw. im interkommunalen Gewerbegebiet „Geiselharz-Schauwies“</b></p> <p>Als Nachweis ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Arbeitnehmern oder Dienstgebern eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) Arbeitgeber- oder Dienstherrenbescheinigung abzugeben, aus welcher Umfang und Dauer der Erwerbstätigkeit hervorgeht.</li> <li>- bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen oder Arbeitgeber ist eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) Gewerbeanmeldung, -erlaubnis oder Bestätigung im Haupterwerb oder ein Handelsregisterauszug vorzulegen.</li> <li>- bei Freiberuflern ist eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer vorzulegen sowie eine eidesstattliche Bestätigung abzugeben, dass aus der Tätigkeit der Lebensunterhalt bestritten wird.</li> </ul> <p>Für die Erklärung sind die von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellten Dokumente „Erklärung zur Erwerbstätigkeit von Arbeitnehmern-Dienstgebern“, „Erklärung zur Erwerbstätigkeit von Arbeitgebern“ und „Erklärung zur Erwerbstätigkeit von Freiberuflern“ zu verwenden.</p> <p>Mindestens einer der Antragssteller hat eine bestehende Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Amtzell bzw. im interkommunalen Gewerbegebiet „Geiselharz-Schauwies“ oder ist dort aktuell selbstständig tätig. Neben dem Firmensitz zählt auch der Ort der Ausübung. Nicht berücksichtigt werden geringfügige und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse.</p> <p>Die Punktzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit beträgt 2 Punkte.</p> <p>Maximal fünf volle Jahre werden gewertet.</p> <p>Geben zwei Personen gemeinschaftlich eine Bewerbung ab, so wird nur die Erwerbstätigkeit der Person berücksichtigt, deren Arbeitsverhältnis bzw. Selbstän-</p>	2	10
---	---	----

digkeit in der Gemeinde Amtzell bzw. im interkommunalen Gewerbegebiet „Geiselharz-Schauwies“ zum Zeitpunkt der Bewerbung länger ununterbrochen besteht.		
---	--	--

## 8. Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde

Als Nachweis zu:

- Ziff. a) ist eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) Bestätigung der Organisation des Katastrophens-/Bevölkerungsschutzes oder durch die Gemeindeverwaltung erforderlich.
- Ziff. b) ist eine aktuelle (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist) Bestätigung der Vorstandshaft, der Einrichtung, der Behörde, oder durch die Gemeindeverwaltung erforderlich.

Für die Erklärung ist das von der Gemeinde Amtzell zur Verfügung gestellte Dokument „Erklärung über bestehendes Ehrenamt“ zu verwenden.

<p>a) Mindestens einer der Antragssteller ist bereits aktives Mitglied einer Einrichtung, welche im Katastrophens-/ Bevölkerungsschutz, welcher den Wirkungsbereich innerhalb der Gemeinde Amtzell hat, tätig ist (z.B. Feuerwehr, DRK, THW, o.ä.)</p> <p>b) Mindestens einer der Bewerber hat eine herausragende, d.h. besonders verantwortungsvolle Funktion und/oder angebots-/öffentlichkeitsswirksames Engagement bzw. Ehrenamt in Amtzell (z.B. Funktion, Amt oder Aufgabe in einem Verein etc.)</p>	5	10
Maximal mögliche Punktezahl aus dem Hauptkriterium „ORTSBEZUGSKRITERIEN - Bezug zur Gemeinde“		40
Maximal mögliche Punktezahl insgesamt		100